

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/30 93/05/0108

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1995

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §118;

BauO NÖ 1976 §47;

BauRallg;

Rechtssatz

§ 47 NÖ BauO 1976 (wonach bei Hauptfenstern der freie Lichteinfall auf die Fensterflläche unter 45 Grad gesichert sein muß) begründet mit Ausnahme von Abs 4 (über die Einbeziehung von angrenzenden Grundstücken in die Berechnung des Lichteinfalls) keine subjektiven öffentlichen Rechte des Nachbarn, weil diese Bestimmung bezweckt, daß der für Wohngebäude vorgesehene Lichteinfall im wesentlichen durch Abstände auf dem eigenen Grundstück gesichert wird (Hinweis E 26.2.1985, 85/05/0015).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993050108.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at